

Zeitschrift: Appenzellisches Monatsblatt

Band: 17 (1841)

Heft: 2

Rubrik: Chronik des Jänners

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Appenzellisches Monatsblatt.

Nr. 2.

Hornung.

1841.

Es ist kein Mensch so klug, daß er nicht eben toll bei der geringsten Sache werden könnte.

Göthe.

Chronik des Jänners.

(Beschluß.)

Die Vorsteher von Trogen haben eine Instruction für den Policedienner aufgestellt, die besonders auch darauf hinzweilt, eine bessere Handhabung der Sitten- und Policei-Gesetze zu bewirken. Derselbe hat zu diesem Endzwecke sowol bei Tage, als zur Nachtzeit, so oft der regierende Hauptmann, oder der Policeiverwalter ihn dazu beauftragen, in der Gemeinde die Runde zu machen und auf Alles zu achten, was gegen die Sitten- und Policei-Gesetze geschieht. Wenn die Genannten ihn beauftragen, so hat er nicht bloß in den Wirthshäusern, sondern auch in Privathäusern, auf welchen Verdacht ruht, nachzusehen, ob die Sitten- und Policei-Gesetze übertreten werden. Dabei ist er besonders angewiesen, auf die unerwachsene Jugend zu achten, wo dieselbe ohne Gegenwart und Aufsicht ihrer Eltern, oder anderer Verwandten sich in den Wirthshäusern herumtreiben, oder zur Unzeit, im Sommer nach der Betglocke und im Winter nach sieben Uhr, herumschwärmen sollte.

In Heiden hat die Kirchhöre dem Geschenke des H. Bartholome Bänziger¹⁾ bereits weitere Folge gegeben und den 17. Jänner einstimmig die Aufstellung einer Orgel in der neuen Kirche beschlossen, die noch im Laufe dieses Jahres fertig werden soll. Neben den Gemeinden Hundweil, Schönengrund, Rehetobel und Wald wird dann Heiden die fünfte des Landes sein, die eine Kirchenorgel besitzt.

Den 8. Jänner wurde das schöne neue doppelte Schulhaus im Dorfe durch Gesang und Rede, in Gegenwart der gesamten Schulcommission, eingeweiht und am folgenden Montag von den Schulen bezogen, die sich seiner zweckmässigen Einrichtung sehr freuen.

Chronik des Hornungs.

Die Verhandlungen des grossen Rathes während seiner den 20. — 22. Hornung in Herisau gehaltenen Versammlung bieten mehrfachen Stoff für unsere Ueberlieferungen dar.

Die Beantwortung der für eine zugleich humanere und wirksamere Verwaltung unserer Strafgerichtschaft so wichtigen Frage über die Benützung der st. gallischen Strafanstalt für Verbrecher, die von unsren Gerichten beurtheilt wurden, ist nun vorläufig in ihrem mitunter etwas krebbsartigen Gange soweit vorgerückt, daß der Rath einen bestimmten Fall, wo die Ablieferung eines Verbrechers in die st. gallische Strafanstalt in Frage kommen könnte, abzuwarten und dann nach Maßgabe der Umstände über dieselbe zu entscheiden sich vorgenommen, übrigens aber beschlossen hat, die allfälligen Kosten, die von St. Gallen für jeden einzelnen Sträfling zu 1 fl. 56 kr. wöchentlich berechnet werden,

¹⁾ Monatsblatt 1840, S. 179.